

19.2 Einspruch gegen Steuerbescheide	Andrea Witte Scheidle & Partner	Beck'sche Online-Formulare Prozess 53. Edition 2022 Stand: 01.07.2022	Anm. 1-15
--------------------------------------	---------------------------------------	--	-----------

[Formular in Word öffnen](#)

19.2 Einspruch gegen Steuerbescheide

An das Finanzamt 8

Mandant

Steuernummer

Identifikationsnummer

hier: Bescheid für VZ über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag meines oben genannten Mandanten10 erhebe ich hiermit gegen den bezeichneten Bescheid

Einspruch5 6 8 9 10 13 14

und beantrage, die festgesetzte Einkommensteuer auf EUR und den Solidaritätszuschlag auf EUR herabzusetzen, sowie die Festsetzung der Nachzahlungszinsen entsprechend um EUR zu mindern.12 Soweit Sie beabsichtigen sollten, dem Einspruch nicht stattzugeben, beantrage ich eine Erörterung des Sach- und Streitstandes gem § 364a AO.

Begründung9

I. Kürzung des geldwerten Vorteils bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

Der Ef war im VZ Alleingesellschafter und Geschäftsführer der X-GmbH. Aus seiner Geschäftsführertätigkeit erzielte er Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Dem angefochtenen Änderungsbescheidz liegen ausweislich der Bescheiderläuterung die Ergebnisse der bei der X-GmbH und dem Ef durchgeführten Außenprüfung zugrunde. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wurde infolge der Feststellungen im Prüfungsbericht vom (Seite) zulasten des Ef ein geldwerter Vorteil wegen vermeintlicher Überlassung einer Zweitwohnung in A-Stadt durch die Gesellschaft in Höhe von EUR angesetzt. Tatsächlich wurde die Zweitwohnung durch den Ef privat von angemietet,

Beweis: Mietvertrag vom , Anlage 1,

und der Mietzins wurde auch nicht von der X-GmbH erstattet, sondern durch den Ef selbst bezahlt,

Beweis: Überweisungsvermerke auf den Kontoauszügen des Ef für den Zeitraum , Anlage 2.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind daher wegen privater Kostentragung um die als Sachzuwendung in Höhe von EUR erfolgte

Hinzurechnung zu kürzen. Da der Ef seinen eigenen Hausstand, wie dem Finanzamt bekannt, in B-Stadt hatte, sind darüber hinaus für die Zweitwohnung Werbungskosten wegen doppelter Haushaltsführung in Höhe von EUR in Abzug zu bringen.^{1 2}

II. Weitere Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

Weiterhin sind die Arbeitseinkünfte um Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten in Höhe von insgesamt EUR zu mindern, die dem Ef für eine vorübergehende Auswärtstätigkeit in C-Stadt vom bis entstanden sind.

Beweis: Nachweise werden nachgereicht.

Die Aufwendungen sind ausschließlich beruflich veranlasst und daher als Reisekosten abzugsfähig. Die Kosten wurden durch die X-GmbH nicht erstattet.³

III. Keine Einkünfte aus gewerblichem Grundstückshandel

In dem angefochtenen Bescheid wurden Einkünfte des Ef in Höhe von EUR aus vorgeblich gewerblichem Grundstückshandel angesetzt. Ab dem hat der Ef jedoch keine Verkaufsbemühungen hinsichtlich seines verbleibenden Grundbesitzes in mehr getätigt, sondern nur die fertig gestellten Wohnungen vermietet,

Beweis: Aufstellung der Mietverträge, Anlage 3.

Mit Urteil vom (Az) hat das Finanzgericht entschieden, dass es als Aufgabe eines bis dahin bestehenden Gewerbebetriebs zu werten ist, wenn ein gewerblicher Grundstückshändler nach endgültigem Scheitern von Umbauarbeiten an einer Immobilie keine Verkaufsbemühungen oder andere Vermarktungshandlungen mehr tätig und die fertig gestellten Wohneinheiten vermietet. Der Steuerpflichtige erzielt dann ausschließlich Vermietungseinkünfte.⁴ Gegen diese Entscheidung ist derzeit Revision beim BFH anhängig (Az). Diese Rechtsfrage ist für den Ef somit unmittelbar entscheidungserheblich. Vor diesem Hintergrund bin ich insoweit mit einem Ruhen des Einspruchsverfahrens nach § 363 Abs. 2 S. 2 AO einverstanden.¹¹

Steuerberater/Steuerberaterin¹⁵

Anmerkungen

Sachverhalt

1 Dem Formularbeispiel liegt die in der Praxis häufige Situation zugrunde, dass die private Veranlagung eines Gesellschafters unter Vorbehalt der Nachprüfung erfolgt und der Erststeuerbescheid nach durchgeführter Betriebsprüfung bei der Gesellschaft und ggf dem Gesellschafter gem § 164 AO geändert wird (zu Zulässigkeit und Umfang einer so genannten Erstreckungsprüfung bei Mitgliedern von Kapitalgesellschaften siehe

Pahlke/Koenig AO § 193 Rn. 83 ff., § 194 Rn. 46 ff.). Der Prüfungsbericht ist kein VA. Ist der Steuerpflichtige mit den Prüfungsfeststellungen nicht einverstanden, kann er sich mit dem Einspruch nur gegen die auswertenden Steuerbescheide wenden (siehe Pahlke/Koenig AO § 202 Rn. 29 ff.).

Materielles Recht

2 Als Geschäftsführer erzielt der Ef Einkünfte gem § 19 EStG. Bei den Überschusseinkünften zählen zu den Einnahmen des Steuerpflichtigen gem § 8 EStG auch Sachbezüge wie etwa die Gestellung einer Wohnung bzw die Kostenübernahme hierfür durch den Arbeitgeber (vgl dazu R 8.1 (5, 6) LStR). Soweit eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vorliegt, kann der Steuerpflichtige notwendige Mehraufwendungen nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG als Werbungskosten abziehen (im Einzelnen R 9.11 LStR).

3 Zu den Voraussetzungen des Abzugs von Reisekosten für vorübergehende Auswärtstätigkeiten ausführlich R 9.4 ff. LStR.

4 Zur Abgrenzung zwischen Gewerbebetrieb und Vermögensverwaltung bei An- und Verkauf von Grundstücken im Einzelnen Blümich/Stuhrmann EStG § 15 Rn. 156 ff.

Prozessrecht und Verfahrenshinweise

5 Der **Einspruch** ist als außergerichtlicher Rechtsbehelf grundsätzlich gegen alle VAe in Abgabenangelegenheiten iSd AO statthaft (siehe § 347 Abs. 1 und 2 AO). Der Einspruch ist auch gegeben, wenn ein VA aufgehoben, geändert (beachte: → Anm. 7), zurückgenommen oder widerrufen oder ein Antrag auf Erlass eines VA abgelehnt wird (weitere Einzelheiten in AEAO zu § 347 AO). Wichtige Ausnahmen, auf die der Einspruch keine Anwendung findet, sind Maßnahmen im Straf- und Bußgeldverfahren (siehe § 347 Abs. 3 AO) sowie Einspruchsentscheidungen (nur Klage zum Finanzgericht, siehe § 40 Abs. 1, § 44 Abs. 2 FGO) und Fälle der Nichtentscheidung über einen Einspruch (Untätigkeitsklage zum Finanzgericht, siehe § 46 FGO); weitere Ausnahmen in § 348 AO (instruktiv zum Einspruchsverfahren auch Munkert/Naczinsky DStR-Beihefter 2009 Heft 07, 1).

Als **förmlicher Rechtsbehelf** ist der Einspruch von den in der AO nicht geregelten nichtförmlichen Eingaben (zB Gegenvorstellung, Sach- oder Dienstaufsichtsbeschwerde) und vor allem den Korrekturanträgen gem §§ 129 bis 132 und §§ 172 bis 177 AO abzugrenzen. Nur der Einspruch hindert den Eintritt der formellen und materiellen Bestandskraft des VA umfassend (§ 171 Abs. 3a AO: gesamter Steueranspruch gehemmt). Zudem ermöglicht nur der Einspruch die Stellung eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung gem § 361 AO (dazu im Einzelnen → Form. 19.3.1). Bei der Auslegung einer Eingabe des Steuerpflichtigen nimmt die Finanzverwaltung daher im Zweifel einen Einspruch an, da er die Rechte des Steuerpflichtigen umfassender wahrt als ein regelmäßig nur punktuell wirkender Korrekturantrag (AEAO vor § 347 Tz. 1). Sofern eine nur punktuelle Änderung gerade gewollt ist und auf die Vorzüge des Einspruchs bewusst verzichtet werden soll, sollte dies in der Formulierung des

Rechtsbehelfsschreibens etwa durch Hinweis auf und Subsumtion unter die einschlägige Korrektornorm (zB § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO) klargelegt werden.

6 Das Einspruchsverfahren führt als so genanntes verlängertes Veranlagungsverfahren zur **Gesamtaufrollung** (siehe § 367 Abs. 1 und 2 AO): Die Finanzbehörde, die den angegriffenen VA erlassen hat, entscheidet auch über den Einspruch (kein Devolutiveffekt) und hat die Sache in vollem Umfang erneut zu prüfen. Infolge der Ablaufhemmung der Festsetzungsverjährung hinsichtlich des gesamten Steueranspruchs, ist das Finanzamt grundsätzlich auch zur vollumfänglichen Neuprüfung und Neufestsetzung befugt (vgl. § 132 AO); der Steuerpflichtige kann entspr unbeschränkt und jederzeit Gründe nachschieben (vgl. AEAO zu § 367 Tz. 3 S. 1; Grenze: Ausschlussfristsetzung gem § 364b AO). Daher kann der VA auch zum Nachteil des Ef geändert werden, wenn dieser auf die Möglichkeit einer verbösernden Entscheidung unter Angabe von Gründen hingewiesen und ihm rechtliches Gehör gewährt worden ist. Der Verböserungsgefahr kann der Steuerpflichtige dann durch rechtzeitige Rücknahme des Einspruchs (§ 362 AO) entgehen oder aber gegen eine verbösernde Einspruchsentscheidung (kostenpflichtige) Klage zum Finanzgericht erheben.

7 Eine praxisbedeutsame Einschränkung der Korrekturbefugnis ergibt sich aus § 351 Abs. 1 AO bei **Änderungsbescheiden**: VAe, die unanfechtbare VAe ändern, können nur insoweit angegriffen werden, als die Änderung reicht. Eine bestandskräftige Steuerfestsetzung aus dem Erstbescheid kann nach oben oder unten nur insoweit geändert werden, als eine Korrekturvorschrift eingreift. Die Beschränkung bezieht sich im Steuerbescheid auf den festgesetzten Steuerbetrag. Ist im Änderungsbescheid eine höhere Steuer festgesetzt worden, kann die ursprünglich festgesetzte Steuer nicht unterschritten werden; ist im Änderungsbescheid eine niedrigere Steuer festgesetzt worden, kann der Steuerpflichtige (ohne einschlägige Korrektornorm) keine weitere Herabsetzung erreichen (vgl AEAO zu § 351 Tz. 1 bis 3). Davon zu unterscheiden ist der nicht seltene Fall, dass während eines anhängigen Einspruchs ein Änderungsbescheid ergeht, der gem § 365 Abs. 3 AO Gegenstand des Verfahrens wird und diesem zB teilweise abhilft (→ Anm. 13); bei Unsicherheiten, wie der „neue“ Bescheid einzuordnen ist, sollte vorsorglich auch hiergegen Einspruch eingelegt werden (es droht allenfalls Abweisung wegen Unzulässigkeit; kein Kostenrisiko).

Gesondert festgestellte Besteuerungsgrundlagen (vor allem Gewinnfeststellungsbescheide bei Personengesellschaften!, § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO) können gem § 351 Abs. 2 AO nur durch Einspruch gegen den **Grundlagenbescheid** angefochten werden.

8 Die **Einlegung des Einspruchs** bedarf gem § 357 Abs. 1 S. 1 AO grundsätzlich der Schriftform oder der Erklärung zur Niederschrift. Aufgrund der in § 357 Abs. 1 S. 3 AO für zulässig erklärten Einlegung per Telegramm sind auch Einspruchserhebung per Telefax, Computerfax oder E-Mail (bei Zugangseröffnung seitens des Finanzamts und ohne das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur) fristwährend möglich (AEAO zu § 357 Tz. 1, zu § 87a Tz. 1; Tipke/Kruse-Tipke AO § 357 Tz. 7). Eine unrichtige Bezeichnung der Eingabe schadet nicht. Erforderlich, aber auch ausreichend für einen formwirksamen Einspruch ist, dass erkennbar ist, wer den Rechtsbehelf einlegt (eindeutige Angabe des Ef gem § 357 Abs. 1 S. 2 AO, am besten anhand der Steuernummer), und dass sich der Steuerpflichtige gegen den Bescheid wehren will.

Anbringungsbehörde ist grundsätzlich das Finanzamt, deren VA angefochten wird (im Einzelnen § 357 Abs. 2 AO, AEO zu § 357 Tz. 2, 3).

§ 357 Abs. 3 S. 3 AO enthält Sollvorschriften für die Einspruchseinlegung: So soll angegeben werden, gegen welche(n) VA(e) im Bescheid sich der Einspruch richtet und inwieweit angefochten und Aufhebung beantragt wird (Anders als beim Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, → Form. 19.3.1, ist eine Bezifferung der steuerlichen Auswirkungen beim Einspruch allerdings nicht zwingend erforderlich; vereinfacht könnte daher auch formuliert werden: Ich beantrage, die festgesetzte Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag auf die Beträge herabzusetzen, die sich bei Berücksichtigung der nachfolgend im Einzelnen dargestellten Punkte ergeben, sowie die Festsetzung der Nachzahlungszinsen entsprechend zu korrigieren.). Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

In tatsächlicher Hinsicht dürfte durch die Präzisierung des Anfechtungsumfangs trotz kraft Gesetzes eintretender Gesamtaufrollung im praktischen Ergebnis regelmäßig eine Beschränkung der Überprüfung auf die angegriffenen Punkte erreicht werden. Die Einspruchsbegründung sollte dazu Ausführungen bzgl Sachverhalt, Tatsachen und Beweismitteln enthalten. Aus § 364 AO, der zunächst nur einen Anspruch auf Mitteilung der Besteuerungsunterlagen einräumt, wird abgeleitet, dass dem Steuerpflichtige nach pflichtgemäßem Ermessen der Finanzbehörde Akteneinsicht gewährt werden kann (zB bei Beraterwechsel). Die Ablehnung eines Antrags auf Akteneinsicht ist selbständig mit dem Einspruch anfechtbar (vgl AEO zu § 364; BMF BeckVerw 152091). Ein Anspruch auf Akteneinsicht besteht gem § 78 FGO im finanzgerichtlichen Verfahren.

In rechtlicher Hinsicht sind vor allem die fehlerhafte Anwendung einer Steuerrechtsnorm oder auch eine fehlerhafte Berechnung sowie die (potentielle) Rechtswidrigkeit der angewandten Steuerrechtsnorm wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht zu rügen.

9 Da § 357 Abs. 3 AO nur als Sollvorschrift ausgestaltet ist, sind die inhaltlichen Anforderungen für die Wirksamkeit eines Einspruchs nicht konstitutiv. Dies kann in Fällen, in denen die Einspruchsfrist in Kürze abläuft, oder bei größerem Aufwand für Vorbereitung und Begründung des Einspruchs dazu genutzt werden, zunächst **zur Fristwahrung einen Einspruch ohne Begründung** einzulegen. Zweckmäßigerweise sollte darauf hingewiesen werden, dass die Begründung demnächst nachgereicht wird (Nachschieben von Gründen grundsätzlich jederzeit möglich, → Anm. 6). Formulierungsvorschlag: Namens und im Auftrag meines oben genannten Mandanten lege ich hiermit gegen den oben genannten Bescheid vorsorglich Einspruch ein. Die Begründung wird nachgereicht ...

Die **einmonatige Einspruchsfrist** gem § 355 AO beginnt mit Bekanntgabe des Steuerbescheides zu laufen (bzgl Fristberechnung beachte: 3-Tages-Bekanntgabefiktion gem § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO und die hierauf anwendbare Wochenendregelung in § 108 Abs. 3 AO; siehe BFH BeckRS 2003, 24000316; AEO zu § 108 Tz. 2), sofern der Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung nach §§ 356, 157 Abs. 1 S. 3 AO enthält (ansonsten: 1 Jahr). Da es sich bei der Einspruchsfrist um eine gesetzliche Frist handelt, kommt bei Fristversäumnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe des § 110 AO in Betracht, wenn der Steuerpflichtige ohne (eigenes oder zuzurechnendes fremdes) Verschulden an der Fristeinhaltung verhindert war, innerhalb eines Monats nach

Wegfalls des Hindernisses die Einlegung des Einspruchs nachgeholt wird und die Tatsachen zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags glaubhaft gemacht werden (Einzelfälle der Wiedereinsetzung bei Pahlke/Koenig AO § 110 Rn. 39 und 69).

10 Befugt, Einspruch einzulegen, ist gem § 350 nur, wer geltend macht, durch einen VA oder dessen Unterlassung **beschwert** zu sein. Faustformelartig gilt daher im Regelfall, dass die Steuerfestsetzung > 0 EUR betragen muss. Zu Einzelheiten der Einspruchsbefugnis und den Sonderfällen der einheitlichen Feststellung und der Rechtsnachfolge siehe AEAO zu § 350, § 352 bzw § 353.

11 Die **Zwangsruhe** gem § 363 Abs. 2 S. 2 AO tritt kraft Gesetzes ein, wenn der Einspruch auf ein für den Ef entscheidungserhebliches, anhängiges Verfahren bei einem Obergericht (vor allem BFH, BVerfG oder EuGH) gestützt wird, dh es muss eine hinreichend deutliche Bezugnahme auf das konkret einschlägige Verfahren erfolgen (vgl BFH BeckRS 2006, 25010326; Pahlke/Koenig AO § 363 Rn. 48). Aus Gründen der Klarheit sollten möglichst die Vorentscheidung (zB Urteil des Finanzgericht oder Vorlagebeschluss des BFH) nach Datum und Az sowie das anhängige Verfahren (zB beim BFH) nach Az zitiert werden. Die Verfahrensruhe greift nur punktuell (Wortlaut „insoweit“), im Übrigen ist Teil-Einspruchsentscheidung denkbar (siehe AEAO zu § 363 Tz. 3; → Anm. 13). Soweit die Finanzverwaltung im Hinblick auf anhängige Gerichtsverfahren einen Bescheid in einzelnen Punkten für vorläufig erklärt (§ 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 oder 4 AO), tritt keine Zwangsruhe ein (§ 363 Abs. 2 S. 2 AO).

Wenn ein einschlägiges Gerichtsverfahren zB nur bei einem Finanzgericht anhängig ist oder in sonstigen Fällen kann eine **Verfahrensruhe aus Zweckmäßigkeitsgründen** gem § 363 Abs. 2 S. 1 AO in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass das Ruhen aus wichtigen Gründen zweckmäßig erscheint. Hier ist im Einzelfall erhöhter Begründungsaufwand und Zustimmung des Steuerpflichtigen erforderlich, da es sich um eine Ermessensentscheidung der Finanzbehörde handelt (zu Anwendungsfällen siehe OFD Hannover BeckVerw 027671; Pahlke/Koenig AO § 363 Rn. 36 ff.). Formulierungsansatz: Beim Finanzgericht ... ist zu dieser für meinen Mandanten entscheidungserheblichen Streitfrage ein Verfahren anhängig (Az. ...), in welchem geprüft wird, ob... Ich beantrage Ruhen des Verfahrens gem § 363 Abs. 2 S. 1 AO, da es sich bei diesem Verfahren um einen Musterprozess mit Breitenwirkung handelt. Die Verfahrensruhe ist aus wichtigen Gründen zweckmäßig, weil hierdurch unvertretbarer Mehraufwand erspart bzw widersprüchliche Entscheidungen oder spätere Korrekturen des Einspruchsbescheids vermieden werden ...

Eher selten dürfte eine **Verfahrensaussetzung wegen Präjudizialität** nach § 363 Abs. 1 AO in Betracht kommen (dazu Pahlke/Koenig AO § 363 Rn. 6 ff.). Ggf könnte wie folgt formuliert werden: Die Einspruchsentscheidung hängt ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses ... ab, das derzeit Gegenstand eines beim Amtsgericht ... unter Az ... anhängigen Rechtsstreits ist. Ich rege daher an, die Entscheidung über den Einspruch bis zur Erledigung dieses anderen Rechtsstreits auszusetzen nach § 363 Abs. 1 AO ...

12 Bei Veranlagungen, die zB mit Blick auf geplante Betriebsprüfungen unter einem Vorbehalt der Nachprüfung stehen und ggf erst Jahre später gem § 164 AO geändert werden, kommt es häufig zur Festsetzung von **Nachzahlungszinsen**, die grundsätzlich

bereits 15 Monate nach Entstehung der Steuer anfallen (§ 233a Abs. 2 AO). Soweit Steuerfestsetzungen geändert werden, sind Nachzahlungszinsen infolge ihrer Akzessorietät kraft Gesetzes automatisch zu korrigieren (§ 233a Abs. 5 AO; AEAO zu § 233a Tz. 41 ff.). Da infolge des Zeitablaufs (und des Zinssatzes von 6% pa!) schnell empfindliche Zinsbeträge auflaufen können, schadet es nicht, im Einspruchsschreiben vorsorglich auf die gebotene Herabsetzung hinzuweisen.

13 Verfahrenfortgang: Folgende Entscheidungsmöglichkeiten stehen der Finanzverwaltung gem § 367 AO zur Verfügung: Vollabhilfebescheid (dem Begehren des Steuerpflichtigen wird durch Änderungsbescheid mit verfahrensbeendender Funktion betragsmäßig voll entsprochen), Teilabhilfebescheid (dem Begehren des Steuerpflichtigen wird durch Teiländerungsbescheid, der gem § 365 Abs. 3 AO Gegenstand des Einspruchsverfahrens wird, nur teilweise entsprochen; im Übrigen ggf abweisende Teil-Einspruchsentscheidung), End-Einspruchsentscheidung (das Begehren des Steuerpflichtigen wird mit verfahrensbeendender Funktion teilweise oder vollumfänglich abgewiesen), Teil-Einspruchsentscheidung gem § 367 Abs. 2a AO (idR Zurückweisung des Einspruchs insoweit, als keine punktuelle Verfahrensrue besteht; hinsichtlich des Resteinspruchs Teilabhilfebescheid bei Stattgabe bzw End- oder Teil-Einspruchsentscheidung bei Abweisung; ausführlich AEAO zu § 367 Tz. 6) oder Allgemeinverfügung gem § 367 Abs. 2b AO (abweisende Verfügung gegenüber allen Steuerpflichtigen, die sich erfolglos auf obergerichtliches Musterverfahren berufen haben; ausführlich AEAO zu § 367 Tz. 7); zum Problemkreis Teil-Einspruchsentscheidungen und Allgemeinverfügung siehe auch: Revisionsverfahren beim BFH unter Az. X R 50/09 gegen FG Hbg BeckRS 2009, 26028188; Bergan/Martin DStR 2007, 1384; Intemann DB 2008, 1005.

14 Rechtsschutz: Gegen eine End- oder Teil-Einspruchsentscheidung steht nur die Erhebung einer kostenpflichtigen Finanzgericht-Klage innerhalb eines Monats (§ 47 Abs. 1 FGO), gegen eine Allgemeinverfügung innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe im BStBl (§ 367 Abs. 2b S. 5 AO) offen.

Kosten und Gebühren

15 Das Einspruchsverfahren ist **nicht kostenpflichtig** (AEAO vor § 347 Tz. 2). Der Steuerpflichtige und die Finanzbehörde haben jeweils ihre eigenen Aufwendungen zu tragen. Bei Erfolg einer finanzgerichtlichen Klage sind gem § 139 Abs. 1 und 3 FGO die Gebühren und Auslagen des Bevollmächtigten oder Beistands erstattungsfähig, sofern das Gericht die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistands auch für das außergerichtliche Vorverfahren für notwendig erklärt. Dies sollte im Klageschriftsatz ausdrücklich beantragt werden (→ Form. 19.5).